

## Information zur Gestattung einer nach außen aufschlagenden Tür

Der öffentliche Straßenraum wird durch das Amt für Straßenbau und Erschließung verwaltet. Eine nach außen aufschlagende Tür prüft und genehmigt unser Amt.

Bitte stellen Sie einen **schriftlichen, formlosen Antrag** über den Postweg, per E-Mail oder reichen diesen persönlich bei uns ein:

Amt für Straßenbau und Erschließung  
66.13.0 Gestattungen  
Adam-Riese-Straße 25  
60327 Frankfurt am Main

E-Mail: [gestattungen.amt66@stadt-frankfurt.de](mailto:gestattungen.amt66@stadt-frankfurt.de)

Es ist eine Bearbeitungszeit von etwa 6-8 Wochen einzuplanen, da verschiedene Stellen eingebunden werden müssen (Stadtentwässerung, Baubezirk etc.).

Wir benötigen zusätzlich die folgenden Unterlagen in Papierform und digital:

- 1) Eigentüternachweis des Grundstücks (z. B. Grundbuchauszug, Erbpachtvertrag);
- 2) Vollmacht, falls der Antrag nicht durch die/den Grundstückseigentümer/in gestellt wird;
- 3) Handelsregisterauszug zu 1) mit Kennzeichnung des/der Unterschriftsberechtigten;
- 4) kurze Beschreibung der geplanten Maßnahme;
- 5) Kopie der Baugenehmigung sowie die bauaufsichtlich geprüften und gestempelten Pläne, aus denen die Nutzung der öffentlichen Fläche hervorgeht.

In den Plänen sind die Grundstücksgrenze, der Straßenbezug sowie eine entsprechende Bemaßung einzutragen. Aus den Plänen muss deutlich hervorgehen, inwieweit die öffentliche Fläche tangiert wird. Gerne können Sie dies farblich hervorheben.

### Was müssen Sie beachten?

Die nach außen aufschlagende Tür kann *nur im Ausnahmefall* und unter den folgenden Bedingungen genehmigt werden:

1. Es handelt sich um eine Fluchttür laut Brandschutzkonzept.
2. Die Tür wird nur bei einer Entfluchtung des Gebäudes geöffnet.
3. Die Fußgänger werden bei der Entfluchtung vor dem Aufschlagen der Tür optisch und akustisch gewarnt.

Der Eigentümer verpflichtet sich die Sauberhaltung, Reinigung, Instandhaltung, den notwendigen Winterdienst sowie die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Der Eigentümer verpflichtet sich weiterhin, die in dem benutzten Gelände liegenden Rohre und Leitungen sowie Zubehör dauernd und unentgeltlich zu dulden.

Das Betreten der Fläche durch Beauftragte der STADT ist jederzeit zwecks Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Überwachungsarbeiten zu gestatten. Hierdurch verursachte Beschädigungen an der genutzten Fläche begründen keine Ansprüche gegen die STADT, ihre Bediensteten oder Beauftragten.